

Anlage 1

zu vorstehender Zweiter Durchführungsbestimmung

Das Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft ist für folgende Bedarfsträger zuständig:

- a) volkseigene Güter (VEG) einschließlich der volkseigenen Lehr- und Versuchsgüter, volkseigene Vollblut- und Trabergestüte und volkseigene Rennbetriebe;
- b) Staatliche Forstwirtschaftsbetriebe (einschließlich des Prämienfutters für Holzabfuhr);
- c) volkseigene Betriebe (VEB K) für Mast von Schlachtvieh, volkseigene Besamungs- und Deckstationen, Staatliche Hengstdepos, Staatliche Veterinärinstitute, Binnenfischereibetriebe, Geflügelmastanlagen ohne eigene Futtergrundlage (mit Ausnahme von LPG);
- d) anerkannte Herdbuch- und Rassegeflügelzuchten einschließlich der Zuchten der Kleintierhalter (außer VEG und LPG);
- e) zentrale Tierschauen;
- f) Pelztierfarmen (nur Grundfutter für nachweisbar anerkannte Herdbuchtiere, d. h. Herdbuchtiere für die Nachzucht);
- g) VdgB-Deckstationen (einschließlich der Ziegen- und Milchschaafdeckstationen der Kleintierhalter);
- h) Forschungsinstitut für Impfstoffe, Dessau;
- i) Deutsche Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin;
- k) Tierzuchtinstitute und Tiersyle (sofern diese nicht von Kontingenträgern gemäß Buchst. a versorgt werden);
- l) landwirtschaftliche Spezialbetriebe;
- m) Abmelkbetriebe;
- n) Futtermittel für gewerbliche Pferdehalter (hierunter fallen alle volkseigenen und privaten Pferdehalter, alle volkseigenen und privaten Gespannhalter des Werkverkehrs, die keine eigene bzw. ausreichende Futtergrundlage haben).

Anlage 2

zu vorstehender Zweiter Durchführungsbestimmung

Die Bezirkswirtschaftsräte sind für folgende Bedarfsträger zuständig:

- a) Futtermittel für alle Betriebe, Institute und Einrichtungen, die dem Ministerium für Gesundheitswesen unterstehen, sowie für alle dem Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen unterstehenden Universitäten, deren Institute und Universitätskliniken sowie Tiergesundheitsämter und Tierkliniken, die dem Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft bzw. den Räten der Bezirke, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, unterstehen;

- b) Futtermittel für alle privaten und genossenschaftlichen Tierzüchter, die Versuchs- und Serumtiere an Institute oder andere Einrichtungen liefern;
- c) Futtermittel für die Versorgung der Zirkusse, Schausteller, zoologischen Gärten, Tiergärten, Wildgehege, Vogelschutzwarten und anerkannten Vogelzuchten;
- d) Rohstoffe für die örtlichen Lebensmittelproduktionsbetriebe zur Herstellung von Mischfuttermitteln;
- e) Rohstoffe für die örtlichen Lebensmittelproduktionsbetriebe sowie andere Betriebe, die Futtermittel zu der planmäßigen Produktion ihrer Erzeugnisse benötigen.

Anlage 3

zu vorstehender Zweiter Durchführungsbestimmung

Nachstehende Erzeugnisse sind dem VEAB zu melden und nach dessen Weisung auszuliefern:

Nr. der Planposition	Erzeugnis
37 51 810	Futtermittel auf Getreidebasis;
37 15 500	Extraktionsschrote und Preßkuchen;
37 51 850	Mischfuttermittel für Großvieh;
37 51 860	Mischfuttermittel für Geflügel;
37 51 890	Wirkstoffkonzentrate;
37 32 810	Fischmehl (einschließlich Spezialmehle);
37 13 720	Tierkörpermehl und Tierkörperkuchen mit weniger als 10 % Fett (bei höherem Fettgehalt ist eine Nachextraktion durchzuführen);
37 13 710	Blutmehl;
37 54 800	Eiweiß aus Kartoffelfruchtwasser;
38 15 100	Futterhefe;
3815 700	Nebenprodukte der Mälzereien und Brauereien (außer Schwimmgerste, Anstellhefe, naß und gepreßt, Naßtreber, Trokentreber);
51 11 000	Getreide aller Arten, das zu Futterzwecken verwendet wird;
—	Trockenmilcherzeugnisse für Futterzwecke;
—	verwertbare Abgänge der Saatgutaufbereitung;
—	nicht mehr keimfähige Saaten;
—	verwertbare gereinigte Aspirationsabfälle;
5112 210	Futterhülsenfrüchte;
—	Backfuttermittel ohne Hundekuchen;
—	Grünmehl mit Ausnahme der Mengen, die im Lohnverfahren für landwirtschaftliche Betriebe hergestellt werden;
37 65 400	vollwertige Rübenschnitzel.